



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Krause, Carl: Mittermaier über die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Mittermaier

über

die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit
und das Geschwornengericht.

Von Dr. Carl Krause.

Der Name Mittermaier's hat ein solches Gewicht, daß er, in Verbindung mit einer Angelegenheit, wie das Geschwornengericht und die mit ihm zusammenhängenden Einrichtungen, von keiner Zeitschrift Deutschlands, die einigermaßen Bedeutung hat, unbeachtet gelassen werden kann. Dies allein würde hingereicht haben, uns zu bestimmen, hier nochmals über einen Gegenstand zu sprechen, über welchen schon so viel gesagt worden ist. Aber es ist nicht der einzige Grund.

Denn es ist dafür und dagegen Vieles bei uns gesprochen worden, aber ein großer Theil davon, sowohl der einen als der andern Seite, sind leider falsche Auffassungen, leicht nachzusprechende Trugsätze, mundgerechte Irrthümer, und so wie es leichter ist einzureißen, als aufzubauen, wie das Gift schneller im Körper sich verbreitet, als gesunde Säfte, so ist es auch schwieriger, Irrthümer auszurotten und der Wahrheit den Sieg zu erkämpfen, als Wahrheiten in Dunkel zu hüllen und Irrthümer in Umlauf zu setzen.

Es ist ferner freilich viel gesprochen worden, aber dennoch immer noch nicht genug. Denn man gebe sich keinen Täuschungen hin. Die Menge, welche man das Volk zu nennen beliebt, weiß in Deutschland auf der rechten Seite des Rheines von allen diesen Dingen noch sehr wenig oder eigentlich gar nichts. Woher in aller Welt sollte es auch die Kenntnisse haben? Schreibt immerhin Bücher

Grenzboten, 1845. IV.

über Geschwornengerichte so gemeinsaftlich als möglich für das sogenannte Volk, — der Bürger und Bauer, daran gewöhnt, in öffentlichen Dingen nicht denken, nicht reden zu dürfen, wird sie nicht lesen, sondern den Juristen diese Mühe überlassen. Und die deutschen Juristen auf dem rechten Rheinufer?

Auf der Schule haben sie von der Justiz wohl manchmal reden hören, auch wohl den oder jenen in Ketten über die Straßen führen, vielleicht auch hängen oder köpfen sehen; aber von der Justiz selbst haben sie nichts zu Gesicht bekommen. Dann haben sie die Universität bezogen. Hier werden sie nunmehr in eine Wissenschaft eingeführt, welche gänzlich auf Tinte, Papier und Feder, auf Schriftlichkeit, auf Actenmacherei begründet ist. Vor allen Dingen muß nun das Civilrecht des byzantinischen Kaiserreichs, welches man wohlklingender das römische nennt, getrieben werden, dann das kanonische Recht, dann das sogenannte gemeine deutsche Recht, ein Mischmasch aus allerhand; dann der aus dem kanonischen Rechte entlehnte Civilproceß und Inquisitionsproceß nebst dem peinlichen Rechte, dem Lehnrechte und einer Menge anderen Rechten. Ueber alles dieses werden, um den Rechtsjünger auf seinen künftigen Beruf vorzubereiten, dickeleibige Actenbände angelegt, welche man Collegiaheste nennt. Hiezu kommen nun noch die Schriften der willkürlichen Gerichtsbarkeit, — dann, um aus den Acten eine Verdünnung von jungen Acten zu machen, die Referir- und Decretirkunst, — dann, um in dem Labyrinth der aufgestapelten Actenschätze den Faden der Ariadne zu behalten, die Archiv- und Registraturwissenschaft. Vieles läßt man die Rechtsjünger auf deutschen Universitäten über die Justiz in Heften niederschreiben, aber von der Justiz selbst bekommen sie immer noch nichts weder zu sehen noch zu hören. Nur das Eine ist ihnen klar und in Fleisch und Blut übergegangen: daß keine Justiz bestehen kann, daß sie unmöglich ist, ohne Tinte, Papier und Feder, ohne Acten, ohne Schriftlichkeit. Mündlichkeit, Oeffentlichkeit, Geschwornengerichte, — die Kunde von dieser Mähr geht wohl manchmal an ihrem Ohre vorbei, — aber, sollten sie selbst Drang fühlen, diese Dinge kennen zu lernen, die deutsche Universität ist dafür keine Quelle.

Mit diesen und ähnlichen Kenntnissen und zugleich mit diesem Mangel an Kenntnissen verläßt der angehende Jurist die Universität,

um in einem Beamtenstübchen oder in der Kanzlei eines Advocaten den Betrieb seiner Wissenschaft kennen zu lernen. Mit Schrecken, wenn er die erste Censur, mit Freude, wenn er die dritte im Examen erhalten, bemerkt er nun, daß er die Pandecten als Unterlage, wenn der Stuhl zu niedrig ist, die Institutionen getrost zu Fißibus verwenden kann. Um so höher steigt seine Verehrung für Tinte, Papier und Feder. Umgeben von einer geweihten Stille, die nur durch Federgefrügel und die Handhabung des Sandfasses unterbrochen wird, schreibt er Klagen, schreibt er Vertheidigungen, schreibt er Appellationen, schreibt er Fristengesuche, schreibt er Liquidationen. Alle seine Handlungen bestehen in der einzigen Handlung des Schreibens. Deshalb heißen auch alle seine Schriften Handlungen, acta! Ist auf der Universität schon der Respect vor der Schriftlichkeit mit ihm verwachsen, so lernt er hier nun die trauliche Stille der Justiz schätzen, welche man Heimlichkeit zu nennen pflegt. Heimlich und heimlich — es liegt ja nur ein e zwischen beiden! Unser Jurist kann sich nunmehr eine Justiz ohne jene heimliche und heimliche Schriftlichkeit ebensowenig denken, als den Menschen ohne Lust, als den Fisch ohne Wasser.

Wenn die Römer nach Deutschland kamen, so sahen sie in unseren Knechten ihre Sklaven, in unserem Odin ihren Jupiter, in unserem Thor ihren Mars, in unseren Vorstehenden von öffentlichen Gerichten und Landtagen Könige nach Art ihrer Kaiser. Wenn die Engländer jetzt nach Deutschland kommen, so sehen sie in unseren ständischen Versammlungen ihr Parlament, in jedem Richtercollegium ihre Geschwornen, in unseren castrirten Journalen die Pressfreiheit. So geht es auch unseren Juristen. Hier nur zwei warnende Beispiele. Herr Geib in Zürich, ein Jurist, schreibt eine Geschichte des bei den alten Römern üblichen Proceßes, ein Proceß, der mit dem englischen die größte Aehnlichkeit hat, das Anlagepincip vollständig durchführt, Geschworne zuzieht und durchaus auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut ist. Nichtsdestoweniger bemerkt Herr Geib durch seine juristische Brille des rechten Rheinuferers eine Menge inquisitorische Elemente im römischen Strafproceß, ein Fund, den Mittermaier (Archiv des Criminalrechtes, 1843, II. Stück) bereits richtig gewürdigt hat. — Herr Köstlin in Tübingen, ebenfalls ein Jurist, findet sich bewogen, für Geschwornengerichte seine Stimme abzuge-

ben; aber warum? „Denn,“ sagt er, und das sind seine eigenen Worte, „die Jury ist ein mit dem Inquisitionsprincip nothwendig zusammenhängendes Institut!“ — und ferner: „in dem Verdicht ist die Stellvertretung des Gewissens, die Subjectivität des Angeschuldigten (also sein Geständniß) enthalten.“ Darf es nun wundern, wenn deutsche Staatsmänner in der Pressfreiheit die Censur wiederfinden und diese deshalb vertheidigen, weil sie die wahre Pressfreiheit sei? Wenn solche Ergötzlichkeiten für Deutschland nicht gerade sehr segensbringend sein dürften, so lassen sie sich doch wenigstens leicht erklären. Denn die Begriffe, in welchen wir auferzogen sind, sie sind mit uns verwachsen, — sie sind das Licht, in welchem uns unsere eigenen Verhältnisse erscheinen, sie sind das Prisma, wodurch wir die uns fremden Verhältnisse erblicken und auffassen.

Quo semet est imbuta recens servabit odorem Testa. —

Man suche dem Juristen eine Vorstellung von einer mündlichen Gerichtsverhandlung beizubringen. Vergebliche Mühe! Er kann sich nicht von dem Gedanken losringen, daß Acten ein unerläßliches Bedürfniß seien. Man lasse ihn einer mündlichen Gerichtsverhandlung beiwohnen — er wird euch einen nach den Regeln der Referirkunst ausgearbeiteten Bericht darüber bringen, der einem dürren und abgelebten Actenauszuge so ähnlich sieht, wie ein Ei dem andern. Man suche ihm die Deffentlichkeit der Gerichte in ihrem Wesen, Zusammenhang, Einfluß begreiflich zu machen — umsonst; er hat keine Anknüpfungspunkte. Muß er nicht Acten haben, hinter denen er sich so wichtig fühlt? und diese Heiligthümer sollte er profaniren? Vor wem? wie? wann? warum? — Etwa vor den unwissenden Nichtjuristen? Wie könnten diese verstehen, was ein Jurist geschrieben hat? Was sollte der nichtjuristische Laienverstand damit machen? Ist es doch eine vom Staate anerkannte Sache, daß nur Juristen etwas verstehen; deswegen muß jeder Staatsbeamte, deswegen müssen selbst Bürgermeister Juristen sein. Wie öffentlich? Daß man etwa die Acten drucken läßt? Das geschieht ja schon ohnedies bei interessanten und lehrreichen Fällen, — lehrreich nämlich für Juristen. Wann öffentlich? Etwa bei Civilprocessen? Aber man wird doch nicht gar Familiengeheimnisse an die Deffentlichkeit bringen wollen? Oder etwa gar bei Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen? Man erzähle immerhin dem Juristen, daß in England, daß in Nordamerika in

strafrechtlichen Fällen der in Untersuchung Begriffene vom ersten Anfang an bis zuletzt nie anders als öffentlich vor seinem Richter steht, — sei es nun während der Voruntersuchung, welche die Grundlagen für die eigentliche Untersuchung liefern soll, vor dem Friedensrichter, oder bei der Hauptuntersuchung über Schuld und Strafe vor dem Obergericht. Der Jurist lacht euch mittheilhaftig in's Gesicht und entgegnet, daß wohl allenfalls, wenn das Gericht über die Schuld gründlich im Reinen und der Braten fertig sei, nicht wegen der Sache selbst, sondern um dem Geschrei nach Öffentlichkeit ein Ende zu machen, eine kleine öffentliche Schlußverhandlung stattfinden könne, etwa nach dem trefflichen, aber unübertrefflichen schwäbischen Muster; — aber die Untersuchung selber, ja, die müsse schriftlich und geheim bleiben. Um das zu begreifen, müsse man Jurist sein, und zwar praktischer. Eine öffentliche Voruntersuchung, das sei ein Unding, eine reine Unmöglichkeit! Und damit kehrt euch der Jurist den Rücken und hält euch für den größten Ignoranten, den die Sonne je beschienen.

Denn um das Wesen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Leben niemals begreifen zu können, um sie für unpraktisch, für unausführbar zu halten, um, wenn sie sich nicht mehr abweisen läßt, sie wenigstens zu verschneiden und zu verunstalten, daß wenig oder nichts übrig bleibt, oder daß doch wenigstens, wie selbst in Frankreich, die geheime Schriftlichkeit noch neben ihr fortwuchert, — dazu gehört ein Jurist, und zwar ein praktischer. Je mehr Praxis, desto weniger Begriff.

Sucht dem Juristen einen Begriff von der Wirksamkeit der Geschwornen beizubringen; es ist unmöglich, ihn von dem Gedanken loszureißen, daß der Geschworne eine richterliche Person sei, welche den eigentlichen Richter in den Hintergrund schiebe und ihn eigentlich ganz unnöthig mache. Sagt ihm, daß der Geschworne nichts ist als ein Organ, dessen sich der Richter bedient, wie es Recht und Gesetz vorschreiben, — daß überall, namentlich in England und Nordamerika, die Geschwornen eine Hauptstütze der Achtung sind, womit die öffentliche Meinung die richterlichen Personen umgibt, — sagt einem deutschen Juristen des rechten Rheinufers dieses und ähnliches, — ein mittheilhaftiges Lächeln ist die einzige Antwort.

Warum endlich öffentlich? Um dem Volke die Geheimnisse der Justiz zu zeigen, die sie doch nicht verstehen? Müßten wir aber nicht, um den Zweck der Oeffentlichkeit zu erreichen, eine ganz neue Zusammensetzung der Gerichte, in bürgerlichen und Strassachen, ein ganz neues Verfahren, ein neues Recht gründen, und unsere Juristen ihr mühsam errungenes geistiges Eigenthum über Bord werfen?

In welchem Kreise sollen wir also in Deutschland das Verständniß eines dem unsrigen polartig gegenüberstehenden Rechtslebens suchen? Wo seine Anhänger, Freunde und Vorkämpfer?

Vor allen Dingen erkennen wir als solche die ganze deutsche Bevölkerung des linken Rheinufers und unter ihnen vor Allen die Richter, die übrigen gerichtlichen Beamten und die Rechtsanwälte. Denn während auf unserer Seite die Bevölkerungen im Allgemeinen weder das eine noch das andere Gebiet kennen und zu kennen vermögen, wenn sie auch wollen, durchdringt auf der andern Seite die Kenntniß ihres Rechtes mehr oder minder alle Klassen der Bevölkerung, — und die Männer von Fach hängen auf jener Seite an dem auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Rechtszustand und verteidigen ihn mit wenigstens derselben Geschicklichkeit aus denselben Gründen, aus welchen unsere Juristen für ihre Heimlichkeit und Schriftlichkeit zu Felde ziehen. Daher kommt es denn auch, daß, während auf der einen Seite nur die Juristen, auf der andern Seite die Männer des Rechtes mit der ganzen Bevölkerung hinter sich stehen; die Zahl derjenigen, die mit Sachkenntniß und Bewußtsein für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Schwurgerichte kämpfen, immer noch bei weitem größer ist, als die Zahl derjenigen, welche das Gleiche für Heimlichkeit, Schriftlichkeit und Inquisition thun, obwohl das Ländergebiet der Ersteren mit demjenigen der Letzteren in Deutschland sich nicht messen kann.

Zu diesen Vorkämpfern des linken Rheinufers kommen auch noch auf dem rechten einige, die aber, wegen der angedeuteten Hindernisse, so viel sie auch schon gesagt haben, dennoch zum Siege des guten öffentlichen Rechtes immer noch lange nicht genug gesagt haben. Sie lassen sich in drei Klassen bringen; denn es gehören zu ihnen erstlich solche aus den gebildeten Ständen, die aus Ueberzeugung dem constitutionellen Staatsrechte anhängen und in Folge dessen entweder aus Büchern oder auf Reisen die Einrichtungen constitutioneller

Staaten kennen zu lernen gesucht haben; — ferner solche, deren Hauptaufgabe des Lebens die Staatswissenschaften sind und welche die Rechtswissenschaft als einen Theil der ersteren ebenfalls haben studiren müssen, aber nicht einseitig und nur zum Behuf des Betriebes, wie die praktischen Juristen, sondern von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus, welche also auch, wegen seines engen Zusammenhanges mit dem constitutionellen Staatsrecht, das englische und französische Recht einer gründlicheren Forschung haben unterwerfen müssen, mit einem Worte: Staatsmänner und Publicisten. Endlich gehören zu ihnen, wie es ja überall Ausnahmen giebt, auch einige Ausnahmen unter unseren Juristen des rechten Rheinufer selbst.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so wird es nicht schwer sein, die Antwort auf die Fragen zu finden:

- 1) Wie groß ist wohl die Anzahl Derer, die bei uns (in Deutschland auf dem rechten Rheinufer) für Geschwornengerichte mit den davon unzertrennlichen Einrichtungen sprechen?
- 2) Wie groß die Anzahl der Gegner?
- 3) Was und wie wird darüber, dafür und dagegen auf dem rechten Rheinufer gesprochen?

Die Anzahl derjenigen, welche nicht blos Nachbeter sind, sondern mit Bewußtsein und Sachkenntnis sich dafür aussprechen, ist gewiß auf dem rechten Rheinufer noch klein; die Zahl der Gegner dürfte so groß sein, als ungefähr neun Zehntel aller Juristen des diesseitigen Deutschlands. Unter diesen juristischen Gegnern sind aber gewiß nur sehr wenige, die eine auch nur oberflächliche Kenntniss von der Sache haben; fast alle diese Gegner sind reine und blinde Nachbeter ohne Sachkenntnis. Wollte man also die Stimmen aller derjenigen zählen, welche mit oder ohne Kenntniss über die Sache sprechen, so würde man finden, daß die Stimmen dafür weitaus zahlreicher sind, als die dagegen, daß aber die Zahl derjenigen, die überhaupt an den Verhandlungen theilnehmen, im Verhältniß zur Gesamtbevölkerung des diesseitigen Deutschlands noch nicht bedeutend genug ist.

Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß die deutschen Staatsmänner nicht Ursache hätten, zu einer Reform des Rechtswesens zu schreiten; sondern im Gegentheil, — da diese Frage nur von Sachverständigen entschieden werden kann, bei weitem die Mehrzahl

der Sachverständigen aber für Geschwornengerichte und die damit zusammenhängenden Institute ist, so stellt schon dieser Umstand eine solche Reform als unabweisbares Bedürfnis heraus.

In Bezug auf das Was und Wie ist zu bedauern, daß man nicht selten recht laute Leute findet, die Freunde des Geschwornengerichtes sind wie jener Bär, welcher, in der freundlichen Absicht, eine Fliege von dessen Stirn zu jagen, dem Eremiten mit einem Felsenblock den Kopf zerschmetterte; Leute, die außerordentlich gute Absichten haben, aber der guten Sache außerordentlich vielen Schaden zufügen, — Leute, die verlangen, daß man mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen soll, die nicht begreifen können, daß man sie aus lauter Liebe dorthin wünschen muß, wo der Pfeffer wächst, und die, wenn man ihnen das freimüthig sagt, über Perfidie und Verrath an der guten Sache Zeter schrein. Ich rechne dahin diejenigen, welche dem Volke weismachen, in den Schwurgerichten säße das Volk selbst als Richter zu Gericht, welche also sich und Andere mit dem eiteln Gedanken schmeicheln, in einem Geschwornengerichte, ohne rechtswissenschaftliche Bildung nothwendig zu haben, wie sie meinen und sich einbilden, einmal richterliche Gewalt ausüben zu dürfen, während doch der Geschworne nie, nicht einmal in Frankreich, mit richterlicher Gewalt bekleidet ist. Ich rechne dahin diejenigen, welche die Oeffentlichkeit eine Controle des Richters nennen, nicht etwa in dem figurlichen Sinne, wie das ursprünglich gesagt worden ist, und dann seine Richtigkeit hat, sondern im eigentlichen Sinne des Wortes, so daß die Oeffentlichkeit gewissermaßen an die Stelle des Justizministeriums träte, welches jetzt die Controle über die Gerichte führt. In der That eine drollige Controle! Als wenn der Präsident eines Assisenhofes seine Handlungen von einer Handvoll Leute würde controliren lassen, die er, wenn sie sich nicht still und ruhig verhalten, mit einem einzigen Worte zur Thüre des Gerichtssaals hinausweisen lassen kann. Ich rechne endlich dahin diejenigen, welche etwas recht Empfehlenswerthes gesagt zu haben wähnen, wenn sie behaupten, daß die Geschwornen, was freilich ein Irrthum ist, einen Angeeschuldigten selbst dann freisprechen könnten, wenn er des Verbrechen überwiefen sei, ja selbst, wenn er es gestanden habe und überwiefen sei. Einen solchen Bärenfreund habe ich zu meinem großen Bedauern erst neulich in einer Versammlung sprechen hören, wo eine Petition für

Geschwornengerichte zur Unterzeichnung vorgelegt wurde. Man weiß da in der That nicht, was mehr zu beklagen ist: ob der Aufwand des guten Willens, der so ganz das Entgegengesetzte seines Zieles hervorbringt, — ob die sanctissima simplicitas. Wundern aber muß man sich nicht, wenn diese unbegründeten und übertriebenen Hoffnungen auf der einen Seite, ebenso unbegründete und übertriebene Befürchtungen auf der andern Seite hervorbringen, wenn die Gegner die Schwurgerichte für einen wahren Popanz ansehen und wenn die Vertheidiger der Inquisitionsgerichte, welche in der Regel einen Ueberfluß von Mangel an Sachkenntniß der Geschwornengerichte haben, solche Aeußerungen aufgreifen und daraus mit vollem Rechte Angriffswaffen schmieden. Ich meinerseits muß gestehen, daß ich, wenn jene Bären mit ihrem Lobe der Schwurgerichte Recht hätten, mich sofort ebenso warm, offen und entschieden gegen die Schwurgerichte aussprechen würde, wie ich es jetzt für dieselben thue und stets gethan habe. Bekommen wir aber einmal Schwurgerichte, so werden die übertriebenen Hoffnungen und Befürchtungen sich getäuscht finden, und wir werden dann das erbauliche Schauspiel erleben, daß Viele, und zwar die schreiendsten von den jetzigen Vertheidigern, in sehr, sehr laue Freunde und Viele von den jetzigen Gegnern in die eifrigsten Freunde der Geschwornengerichte werden umgewandelt werden, wie dies auch in Frankreich der Fall gewesen ist, — und wie dies in Sachsen in Bezug auf die Communalgarde stattgefunden hat.

Was und wie ferner von den Juristen darüber gesprochen wird, ist zweierlei Art. Juristen, die blos den juristischen Cursus auf unseren Universitäten durchgemacht haben, um Advocaten oder Justitiare auf dem rechten Rheinufer zu werden, und dann in diesen Wirkungskreis eingetreten sind, können nicht als befähigt betrachtet werden, mitzusprechen. Sie klammern sich gewöhnlich an die eben angedeuteten übertriebenen und unbegründeten Hoffnungen nicht sachverständiger Anhänger der Geschwornengerichte an und beweisen dadurch nur ihre eigene Unkunde. Es giebt aber unter unseren Juristen Einige, die, nicht weil sie Juristen sind, sondern obwohl sie es sind, eingesehen, daß ihre Wissenschaft nicht ausreicht, und in Folge dessen das auf Deffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute Rechtswesen gründlich in den Ländern studirt haben, wo es in Kraft besteht. Hier sind Feuerbach, Mittermaier und auch Braun und Andere

zu nennen, denn Molitor gehört eigentlich zu den Rechtskundigen des linken Rheinufers, nicht zu den Juristen. Die Stimme solcher Männer hat allerdings großes Gewicht, weil sich trotz der auf unseren Universitäten gegen die Schwurgerichte eingefogenen Vorurtheile die Macht der Wahrheit an ihnen kundgegeben hat. Ich möchte in dieser Classe Feuerbach voranstellen, weil die englischen und nordamerikanischen Rechtsgelehrten mit seinen Ansichten am meisten übereinstimmen und also seine Auffassung die richtigste sein möchte. Bei den übrigen bemerkt man, daß sie noch mehr oder minder in den Vorurtheilen des gegenüberstehenden feindlichen Rechtssystems befangen sind und daraus Begriffe auf die öffentlich-mündliche Rechtspflege übertragen, die ihr fremd sind.

Diesjenigen, welche am meisten befähigt sind, sowohl über Rechtsgesetzgebung überhaupt als namentlich über strafrechtliche Fragen ein gewichtiges Wort zu sprechen, sind jedenfalls unsere Staatsmänner, wenn sie mit einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung einen feinen praktischen Verstand verbinden. Während der Jurist die Justiz nur als Justiz an und für sich auffaßt, ist der Staatsmann genöthigt, sie als integrierenden Theil der Politik, der Staatswissenschaft ins Auge zu fassen; dem Staatsmanne fallen die allgemeinen Principien, die Grundlagen zu, — dem Juristen die Einzelheiten, das Detail der Ausführung, — der Staatsmann ist der Baumeister, der das Gebäude aufführt, der Jurist der Tischler, Schlosser, Maler, der es wohnlich macht. Der Jurist weiß wohl, wie die einzelnen Theile der Justiz unter einander zusammenhängen, aber nur der Staatsmann übersieht und begreift den Zusammenhang mit den übrigen Zweigen des Staatslebens. Daher ist auch das Beste, was über unseren Gegenstand in Deutschland gesagt worden ist, von Staatsmännern, namentlich auch bei landständischen Versammlungen, ausgegangen und gesprochen worden. Wir erinnern an den Staatsrath Maurer, v. Stürmer, den jetzigen Minister v. Abel, vor allem an v. Rudhart und von der Gegenseite an den Justizminister v. Könnery. Mit Recht bemerkt Mittermaier über Rudhart: „Ihm verdankt man eine Arbeit, wie sie vielleicht in keiner Ständeversammlung noch in Bezug auf die Strafproceßordnung geliefert wurde.“ Ueberhaupt ist Bayern wohl dasjenige deutsche Land, wo die Frage über die Einführung von Geschwornengerichten am längsten und auch am

ernsthaftesten in Berathung gezogen worden ist. Die Verhandlungen der bayrischen Stände sind in dieser Beziehung eine wahre Fundgrube und es wäre nur zu wünschen, daß das Bayern, wie es seit Anfang dieses Jahrhunderts unter Max Joseph und unter dem jetzigen Könige bis 1832 war, um einen bezeichnenden Ausdruck zu brauchen, sich wiederfinden möchte. Der Neubau des Rechtswesens, wozu Bayern die am weitesten gediehenen Vorarbeiten hat, würde ein Denkmal König Ludwigs sein so glorreich und so unergänglich als alle Werke der bildenden Künste, die seinen Namen der Nachwelt überliefern.

Dies dürfte hinreichen, um den Satz zu beweisen, daß in Deutschland zwar schon viel über unseren Gegenstand gesagt worden ist, aber noch lange, lange nicht genug. Und dieser Ansicht ist auch Mittermaier selbst, denn er sagt in der Vorrede, seine Schrift habe ihren Zweck erreicht, wenn sie dazu diene, neue Forschungen über die einzelnen Fragen anzuregen. Ich glaube aber, daß, wenn die Wissenschaft dies mit Erfolg thun soll, vorher mehrere noch obwaltende Hindernisse aus dem Wege geräumt werden müssen, und ich rechne dazu hauptsächlich den Wahn unserer Juristen, daß man nur Jura studirt zu haben und ein praktischer Jurist zu sein brauche, um ein kompetentes Urtheil über Schwurgerichte zu fällen; denn, so lange dieser Wahn besteht, kann die Wissenschaft die gediegensten Werke zu Tage fördern, sie werden mit stolzer Selbstzufriedenheit als überflüssig ungelesen liegen gelassen werden. Ich rechne ferner dazu den Mangel staatswissenschaftlicher Bildung unserer Juristen und endlich den Mangel an gründlicher klassischer Bildung; denn ein junger Mann, der seinen Demosthenes, Plutarch, Livius, Cicero, Plinius, Quintilian und andere gelesen und verstanden hat, der wird auch von ihrem Geiste durchdrungen sein, der wird wissen und fühlen, daß Definitivität und Mündlichkeit die Träger des ganzen klassischen Alterthums, daß aus diesen Keimen die edelsten Früchte des Geistes entsprossen sind; er wird sich nicht weismachen lassen, daß diese jetzige deutsche Justiz, die man unter der Firma der römischen hereingeschmuggelt hat, das Recht der alten Römer sei; — er wird mit Ekel vor jenem auf Tintenkleferei und Federfucherei gebauten, den Geist abmarternden und abtödtenden formellen Rechte des canonischen Civilprocesses und Inquisitionsprocesses zurückweichen; — er wird in

diesen Ueberresten des Verfalls der Künste und Wissenschaften und mittelalterlichen Barbarei nicht den Segen der Menschheit erblicken; es wird ihn von selbst zu dem Gedanken eines öffentlichmündlichen Rechtswesens hindrängen und er wird in den Geschwornengerichten Englands und Nordamerikas die ächte Roma rediviva, in den Geschwornengerichten des jungen Hellas die wahre Graecia rediviva, die wiederaufgefundene Quelle classischer Beredsamkeit mit Begeisterung begrüßen.

Eines dürfen indeß die deutschen Staatsmänner bei dieser Gelegenheit nicht übersehen: Wenn auch verhältnismäßig erst Wenige wissen, was sie wollen, so wissen doch fast Alle, was sie nicht wollen. Die Zahl derjenigen, welche den deutschen Inquisitionsproceß, wie er jetzt ist, beibehalten wissen wollen, dürfte äußerst gering sein. Fast Alle stimmen darin überein, daß es mit unserer Strafrechtspflege nicht so bleiben kann, wie es jetzt ist. Wie soll es anders werden? — Bei der Beantwortung dieser Frage scheidet sich die ganze Bevölkerung in die kleine Partei unserer Juristen und in die Masse der Nichtjuristen. Die Juristen — einzelne Ausnahmen abgerechnet — wollen wenigstens ihr theures Inquisitionsprincip retten, ein Kleinod, über dessen Wesen sie — beiläufig gesagt — noch im Streite sind. Die Masse der Nichtjuristen verlangt dagegen Abtragung des alten Gebäudes und einen völligen, gründlichen Neubau. Weiß sie auch nicht, wie der Neubau aufzuführen ist, so sieht sie doch, daß das alte Gebäude Jeden mit Lebensgefahr bedroht. Oft schon hat der Inquisitionsproceß in Deutschland in religiösen und politischen Fragen wie die Pest grassirt, und seit 1815 haben ihn wieder viele Tausende, deren Jugend, Lebensglück oder Leben hingeopfert wurde, von Angesicht zu Angesicht kennen gelernt. Himmelschreiende Thatsachen sind bekannt geworden — und über wie vielem liegt noch der Schleier des Geheimnisses! Die Erkenntniß ist durchgebrochen, daß der Inquisitionsproceß, diese Erfindung päpstlicher Politik, dieses Erbstück des politischen Papstthums, der deutschen Nation zur Schmach gereicht. Und in dieser Beziehung hat Mittermaier Recht, wenn er sagt: „Es ist eine schwere Verschuldung von Seiten derjenigen, welche noch häufig den Regenten, die auf ihrer erhabenen Stufe nicht selbst alle Verhältnisse im Detail erkennen und würdigen können, vorstellen, daß der Ruf nach

Mündlichkeit, Oeffentlichkeit nur die Stimme einiger Unzufriedenen oder excentrisch Liberalen, oder Anhänger fremder Einrichtungen sei. Die treuesten Freunde der Regierung selbst sind es, welche die Umgestaltung wünschen, weil sie wissen, daß keine Macht der Erde das Vertrauen hervorrufen oder erhalten kann, wenn die rastlos fortschreitenden Ideen einmal die Ueberzeugung im Volke begründet haben, daß die Einrichtungen, welche man aufrecht halten möchte, den Bedürfnissen nicht entsprechen und Vertrauen nicht verdienen."

Mittermaiers Schrift zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, wovon die erste geschichtlich, die andere theoretisch ist. Die erste erzählt, was auf dem Gebiete der Wissenschaft seit Feuerbach, was in gesetzgebenden Versammlungen für Einführung eines öffentlich mündlichen Rechtswesens in diesem Jahrhunderte geschehen, und wie es damit in Ländern, wo es jetzt heimisch ist, sich verhält. Der andere Theil handelt die Fragen ab über das Verhältniß des englischen zum französischen Strafverfahren, über den Zusammenhang des Processes mit der Gerichtsverfassung, über die Mündlichkeit, über das Verhältniß des Anklage- und Inquisitionsprincipes, über Staatsanwaltschaft, über Oeffentlichkeit, über Geschwornengerichte und endlich über das Verhältniß der Mündlichkeit zur Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter.

Mittermaiers Meisterschaft in der Darstellung ist bekannt, in dessen glaube ich doch auf einige irrige Angaben und einige wesentliche Mängel aufmerksam machen zu müssen. Die hohe wichtige Frage: In welchem Verhältnisse stehen die Geschwornen zum Richter in England? in Frankreich? in welchem Verhältnisse sollen sie zu ihm stehen? ist von Mittermaier nicht abgehandelt worden. Er führt nur gelegentlich an, daß Rintel (Von der Jury. Münster 1844.) sich zu zeigen bemühe, daß die Jury ein aus der Natur des Strafverfahrens selbst hervorgehendes, von demselben nothwendig gefordertes Beweismittel sei, — daß er verlange, daß das Zeugniß, worauf der Richter baue, objectiv sei, und diese Form in dem Zeugnisse der Jury anerkenne. Mittermaier führt dies als etwas Rinteln Eigenthümliches und Neues an. Dies ist irrig. Es sind dies bloß die Ansichten der englischen Rechtslehrer, die auch in Deutschland nichts Neues sein sollten, denn Feuerbach hat sie in seinen Schriften angenommen, veröffentlicht und verfochten, und ich selbst

habe mich seit Jahren bemüht in Zeitschriften, ein paar Broschüren und in meiner Schrift „die deutschen Schwurgerichte“ ihnen auch in Deutschland Anerkennung zu verschaffen, und ich sehe mit Vergnügen, daß ich schon nicht mehr allein stehe. Der unglückliche Irrwahn, daß Geschworne Richter seien, muß ausgerottet werden; die Geschwornen sind in England und Nordamerika nichts weiter und sollen nichts weiter sein, als ein gerichtliches Beweismittel für den Richter und unter seiner Leitung.

Es ist sehr richtig, wenn Mittermaier auf die große Verschiedenheit der englischen und der französischen Schwurgerichte aufmerksam macht; es ist aber irrig, wenn er sagt: „Durchliest man die Schriften, welche die Vertheidigung der Geschwornenverfassung bezwecken, so weiß man nicht, ob den Anhängern des Institutes die englisch-nordamerikanische oder die französische, oder eine nach andern Ideen einzurichtende Jury vorschwebt.“ Denn während Feuerbach gegen die französische Jury eiferte, war er für die englische. Ihm sind einige Schriftsteller gefolgt; unter Anderen habe ich selbst in meiner Schrift über Schwurgerichte die Gerichte eingetheilt in Inquisitionsgerichte, in reine Schwurgerichte und in gemischte Gerichte, und zur zweiten Classe die englischen, zur dritten die französischen Schwurgerichte gerechnet, weil sich nur in der englischen die reinen und richtigen Elemente der Jury finden, dagegen in Frankreich die Voruntersuchung rein inquisitorisch ist. Ueber das Verhältnis der französischen zur englischen Jury hat sich in derselben Weise nach mir Mintel ausgesprochen.

Behauptet Mittermaier, daß der englische vom französischen Strafproceß wesentlich verschieden sei, so will er doch nicht das Reininquisitorische der französischen Voruntersuchung zugeben. Wir müßten nun vor allen Dingen erst darüber in's Reine kommen, worin denn eigentlich das Inquisitionsprincip bestehe. Mittermaier sagt selbst, daß man darüber noch im Unklaren, und giebt eine Erklärung, die aber ebenfalls nicht weiter bringt. Indessen können wir uns dies Mal helfen. Mittermaier giebt nämlich selbst zu: „Allerdings ist viel Inquisitorisches in der französischen Voruntersuchung.“ Das Einzige, woraus er das Nichtinquisitorische der französischen Voruntersuchung ableiten will, besteht darin: daß die Anträge des Staatsanwaltes die Thätigkeit des Untersuchungsrichters wesentlich bestimm-

men, und daß ohne den Antrag des Staatsanwaltes der Untersuchungsrichter zwar provisorische Informationshandlungen vornehmen, aber nicht eine eigentliche Untersuchung antreten könne. Nun ist man aber bisher immer der Ansicht gewesen, daß der Charakter des Inquisitionsgerichtes durch Zuziehung eines Fiscals oder Staatsanwaltes nichts weniger als beeinträchtigt werde, sondern daß vielmehr im Gegentheile die Macht des Inquisitors durch den Fiscal nur verstärkt und dadurch der Inquisit in eine nur noch hilflosere Lage gebracht werde, da man ihm ja auch in Frankreich während der Inquisition einen Bertheidiger nicht gestattet. Mittermaier hat also durchaus Nichts vorgebracht, was uns in der Meinung, die französische Voruntersuchung sei inquisitorisch, wankend machen könnte. Uebrigens geben wol die französischen Schriftsteller darüber den besten Aufschluß. Die Ideen der französischen Juristen waren vor der Revolution im Inquisitionsprincipe befangen, wie die unsrigen; sie wurden durch die Ideen der Revolution in den Hintergrund gedrängt, machten sich aber 1808 und 1809 wieder geltend. Man schlage die Schriftsteller, welche uns über die Entstehung des Code de la procédure criminelle Aufschluß geben, auf; man wird finden, daß man mit vollem Bewußtsein handelte und, wie man sagte, die Vortheile des Inquisitionsverfahrens mit denen des Anklageverfahrens vereinigen wollte.

Sogar in der französischen Hauptuntersuchung blüht das inquisitorische Element durch; denn während bei den reinen Schwurgerichten der Grundsatz festgehalten wird: Jede gerichtliche Handlung allemal von demjenigen vornehmen zu lassen, welcher bei ihrem Erfolge am meisten interessirt oder betheiltigt ist, will bei dem Inquisitionsgerichte der Inquisitionsrichter Alles selber machen; bei den ersten werden die Rollen an verschiedene Personen vertheilt, bei den letzteren soll wo möglich Alles in einer Hand vereinigt werden. Daher kommt es denn, daß bei der englischen Hauptverhandlung der Richter gänzlich unparteiisch nur überwacht, während der Ankläger seine Belastungszeugen, dagegen der Angeklagte und Bertheidiger seine Entlastungszeugen verhört. Ganz anders in Frankreich, wo der Präsident der Assisen alle Verhöre selbst vornimmt.

Mangelhaft ist es ferner, wenn Mittermaier die Fragen nicht abgehandelt, nicht ein Mal aufgeworfen hat: In welchem Verhält-

niss muß das Gefängnißwesen namentlich für Untersuchungshaft zum Gerichtswesen, in welchem Verhältniß der urtheilende Richter zum vollziehenden Richter stehen? sodann: In welchem Zusammenhange steht der Verwaltungsorganismus mit dem Gerichtswesen?

Ohne die Beantwortung der ersten Frage ist ein Verständniß der englischen Habeas-corporis-Acte eine reine Unmöglichkeit.

In Bezug auf die zweite Frage habe ich mich in meiner Schrift über Schwurgerichte bemüht zu zeigen, wie nothwendig die altdeutsche Gemeindeverfassung mit der altdeutschen Gerichtsverfassung, und wie namentlich auch das Institut der Geschwornen mit der altdeutschen Gemeindeverfassung zusammenhängt, daß namentlich überall, wo die altgermanische Gemeindeverfassung sich erhalten hat, wie in England und Nordamerika, die nothwendige Folge Geschwornengerichte sind, und daß bei dem Untergange der altdeutschen Gemeindeverfassung in Deutschland selbst auch die Geschwornen verschwinden mußten. Ich habe nachgewiesen, wie die englische Jury aus dem Institute der Eidhelfer oder altdeutschen Geschwornen hervorgegangen ist. Es giebt Menschen, die ihre eigene Unwissenheit als Maßstab an Andere anlegen, und so hat sich denn Herr Köstlin über meine Ansicht sehr lustig gemacht. Ich sehe mit Genugthuung, daß ich auch hierin nicht mehr allein stehe, denn Herr Rintel hat, wie auch Mittermaier erwähnt, ganz dieselbe Meinung in seiner Schrift entwickelt. —

In der Musterung der Länder, wo öffentlichmündliches Rechtswesen besteht, bemerken wir mit Bedauern eine große Lücke. Mittermaier schildert nämlich die englischen, schottischen, irischen, nordamerikanischen und viele andere Strafproceffe, aber von dem öffentlichen Gerichte unserer nächsten Stammverwandten, der Norweger, sagt er nicht eine Silbe. Gerade hier läßt sich der ächtgermanische Ursprung der Schwurgerichte nachweisen. Wie viel hätte sich darüber sagen lassen!

Bei allen diesen Mängeln bleibt die Schrift Mittermaiers sehr dankenswerth; deshalb halte ich es auch für angemessen, meine Bemerkungen mit diesem Danke zu beschließen.